

Jetzt aber ist das mehr, als zweifelhaft. Wenn aber eine Sache zweifelhaft ist, hat vor Kurzem ein beliebter Sprecher dieser Versammlung aufgestellt, müsse man es lieber beim Alten lassen. Dem möchte ich, ob ich schon die Regel: „wir wollen es beim Alten lassen,“ sonst nicht liebe, doch hier lieber beistimmen, es lieber beim Alten gelassen zu sehen wünschen, als der Deputation beipflichten. Diese Bedenken, hoffe ich, wird die Majorität begründet finden und daher die vorschlagene Operation nicht eher genehmigen, als bis sie uns genügender motivirt vorliegt, als dormalen.

Abg. v. Leyßer: Der Ansicht des Redners, welcher so eben sprach, muß auch ich beitreten, da ich den Gegenstand noch nicht reif genug finde und nicht genug Fälle unterliegen, um über ein solches wichtiges Objekt und über so große Summen urtheilen zu können. Man würde dadurch vielleicht einen Theil prägraviren, der durch seine Verhältnisse ohnedem genug gedrückt ist, und dem noch mehr aufgebürdet werden würde, als es bis jetzt der Fall ist.

Abg. v. Dieskau: Der verehrten Deputation ist zur Aufgabe gemacht worden, Bericht zu erstatten und ihr Gutachten abzugeben über den Entwurf des vorliegenden Gesetzes; sie hat im Betreff dieses Gegenstandes zwei verschiedene Berichte erstattet und zwei Gutachten abgegeben, wovon das eine das andere abändert; sie hat in ihrem ersten Berichte erklärt, daß sie ganz von Begutachtung des Gesetzes selbst abstrahire, sie hat auch diese Ansicht im zweiten Berichte nicht zurückgenommen, vielmehr in beiden Berichten ausdrücklich erklärt, es möge von der Kammer beantragt werden, daß sämtliche Militärleistungen auf das Budget übernommen und dabei in Bezug auf die Ungleichheit zwischen Stadt und Land nach dem von ihr angegebenen Maßstabe verfahren werden möge. Sie hat daher eine wahre ständische Petition entworfen und sich deshalb insbesondere einem Tadel insofern ausgesetzt, als sie durch Vorschläge die Initiative zur Gesetzgebung ergriffen hat, ohne noch dazu vorher eine hinreichende Klarheit über den Gegenstand verbreitet zu haben. Sie stellt nämlich den Antrag, der an die hohe Staatsregierung zu bringen sein dürfte, dahin: daß ein Erlaß gewährt werden möchte; ich möchte indeß bezweifeln, daß überhaupt ein theilweiser Erlaß, der bloß gewisse Klassen von Steuerpflichtigen betrifft, zu beantragen sei; ich glaube vielmehr, jeder von der Kammer zu beantragende Erlaß müsse ein allgemeiner, alle Steuerpflichtigen betreffender sein, und bin vor allen Dingen der Meinung, daß, wenn irgend Etwas in diesem Bezuge zu unternehmen sein möchte — was ich ebenfalls für sehr wünschenswerth halte — eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land und den Contribuenten unter sich vorher stattfinden müsse; eine Ausgleichung hat aber mit dem Erlasse insofern Nichts gemein, als der Erlaß mehr die Billigkeit voraussetzt, während die Ausgleichung mehr das Recht zur Grundlage und Basis nimmt. Hieraus ergibt sich, daß unmöglich vor der Hand über diesen wichtigen Gegenstand eine bestimmte Entschließung zu fassen sein möchte, indem es zur Zeit an jeder rechtlichen Bestimmung in Bezug auf jene

Ausgleichung mangelt. Ich kann mich aber mit dem Deputations-Gutachten auch insofern nicht einverstanden erklären, als erstens darin erklärt wird, daß die Ueberschüsse der Staatskasse verwendet werden möchten, um diesen Erlaß zu bewerkstelligen. Wir wissen aber zur Zeit nicht, was für Ueberschüsse vorhanden sind; es kann daher schon im Voraus eine Verwendung der etwa vorhandenen Ueberschüsse nicht verwilligt werden. Es wird aber auch zweitens bemerkt, daß, sofern die Ueberschüsse nicht hinreichen sollten, um den Erlaß zu bewirken, von den Städten das Uebrige an Schocken aufgebracht werden möchte. Auch dagegen mußte ich mich bestimmt erklären. Die Städte haben verschiedene Schockquanta, und es würde gerade durch eine dergleichen Maßregel eine Prägravation eintreten, und eine solche, während man sie auf der einen Seite vermeiden wollte, auf der andern geradezu herbeigeführt werden. Ich glaube daher, daß, wie schon ein Abgeordneter vor mir auseinander gesetzt hat, zur Zeit eine bestimmte Entschließung über den Antrag, wie ihn die Deputation gestellt hat, nicht gefaßt werden könne, und daß die Sache einstweilen, so lange nicht die Berathung über das Budget vorgenommen sein wird, ausgesetzt bleiben müsse, zumal da, wie sich auch jedes geehrte Kammermitglied überzeugen wird, die Sache noch viel zu unreif und viel zu roh vorliegt.

Referent Sachße: Ich muß zuvörderst dem Einwande begegnen, als ob es zu erwarten gewesen wäre, was sich bei Berathung des Budgets herausgestellt haben würde. Hierauf habe ich zu erwiedern, daß doch mit irgend Etwas der Anfang zu machen. Man muß wissen, was für Summen nöthig sind zu irgend einer Bestimmung, um dann zu etwas Andern übergehn zu können. Man kann sagen, daß die Verwendung zu andern Zwecken vorgeschlagen werden könnte und die Steuerpflichtigen zu berücksichtigen seien, z. B. bei einem Erlaß der Gewerbesteuer. Man hat auch diesen Gegenstand in Bezug auf die Gewerbesteuer in Erwägung gebracht und gemeint, daß verschiedene Veränderungen nöthig seien, allein das bezügliche Dekret, das der 2. Deput. zur Begutachtung vorliegt und rücksichtlich dessen ich Referent sein werde, hat keine Veränderung zum Gegenstande, sondern es betrifft erstens nur die Redaktion. Es hat sich nämlich dabei gezeigt, daß nach den mannichfachen Modifikationen, welche in den Kammern bei einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geschehen, einige Abweichungen in Hinsicht auf die Consequenz und Verbindung nothwendig geworden sind, und bei andern der Beschluß nicht klar ausgesprochen worden, welcher daher noch zu fassen gewesen und im Sinne des Gesetzes vorläufig ausgesprochen worden ist. Ein zweiter Gegenstand des höchsten Dekrets ist der Artikel, nach welchem die Ministerien des Innern und der Finanzen berechtigt sind, nach Bedürfniß bei der Ausführung des Gesetzes Veränderungen eintreten zu lassen. Die hohe Staatsregierung hat mittelst Dekrets alle Fälle der Kammer zur Genehmigung vorgelegt. Wenn also von der 2. Deputation Bericht über diesen Gegenstand erstattet werden wird, so wird dieser bloß zum Gegenstande haben, ob die Kammer jene